

*VERSTOß GEGEN DIE
ANZEIGEPFLICHT DER
BEHÖRDE – WO LIEGT DIE
GRENZE?*

RA Mag. Dr. Gerit Katrin Jantschgi

Jantschgi

Name	Jantschgi
Vorname(n)	Gerit Katrin
Adresse	Bischofplatz 3/l., 8010 Graz
E-Mail	kanzlei@gjantschgi.at
Tel	0316 / 232 063
URL / Webauftritt	www.gjantschgi.at
Berufliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderecht • Datenschutz / IT-Recht • Umweltrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • RA; Gründerin der Kanzlei Dr Gerit K Jantschgi • Vortragende für FAMI, FAAl und Zert. DSB
Besondere Expertise	<ul style="list-style-type: none"> • Gründerin der Procedere Data GmbH • Verf diverser Publikationen (ua Kommentar zur Steiermärkischen Gemeindeordnung)

§ 78 StPO - Anzeigepflicht

- Abs 1: Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.
 - Abs 2: Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs 1 besteht nicht,
 1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
 2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.
 - Abs 3: Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder einer anderen Person vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs 2 Anzeige zu erstatten.
-

I Die Adressaten der Anzeigepflicht

1. Behörden

- Organe des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden, die nach außen hin mit entscheidender und verfügender Gewalt (*imperium*) ausgestattet, dauernd organisiert sind und innerhalb eines sachlich und örtlich festgesetzten Wirkungskreises die staatlichen Aufgaben der Verwaltung oder Rechtsprechung erfüllen.
- Bundesministerien, **Landesregierungen**, Bezirksverwaltungsbehörden, Landespolizeidirektionen, Abgaben- und Finanzstrafbehörden, FMA, Schulbehörden, die **Bürgermeister** (SSt 2005/79), andere Gemeindebehörden sowie Gerichte und Staatsanwaltschaften

Merke: Wesentlich für die Behördeneigenschaft ist die Befehls- und Zwangsgewalt, die sich in der Erlassung von Urteilen oder Bescheiden und in der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt äußert.

2. Öffentliche Dienststellen

- Öffentliche Dienststellen sind sonstige, auf Dauer eingerichtete, rechtlich geregelte Stellen zur Durchführung öffentlicher Aufgaben, die aber kein *imperium* besitzen.
- Bundesrechnungshof und Landesrechnungshöfe sind keine anzeigepflichtigen öD; werden funktionell der Legislative zugeordnet.

II Anzeigepflicht vs dienstrechtliche Meldepflicht

1. Die **Anzeigepflicht** richtet sich **an die Behörden und öffentlichen Dienststellen** (nicht an den einzelnen Beamten), die von ihren Leitern repräsentiert werden und welche die Anzeige für die Behörde bzw Dienststelle zu erstatten haben. (zB § 5 VBG)
 2. Dienststelle = im organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit
 3. Beispiele der **Letztverantwortung** für die Erstattung der Anzeige bzw deren Unterbleibung: Landesamtsdirektor, Magistratsdirektor, Bezirkshauptmann.
 4. Anzeigepflicht trifft immer nur den Dienststellenleiter, nicht den Leiter eines Dienststellenteils
-

II Anzeigepflicht vs dienstrechtliche Meldepflicht

5. Damit die für die anzeigepflichtigen Stellen die für die Ausübung der Anzeigepflicht erforderlichen Informationen bekommen, sind **dienstrechtliche Meldepflichten** für die in der Behörde bzw Dienststelle tätigen Bediensteten vorgesehen. (zB § 5b VBG)
 6. Diese sind an sich nicht berechtigt, anstelle des handlungspflichtigen Funktionsträgers unmittelbar Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.
 7. Nur ausnahmsweise (bei Unzumutbarkeit, zB wenn sich die Anzeige gegen den Dienststellenleiter richtet) sind Beamte zur unmittelbaren Anzeige an die Staatsanwaltschaft berechtigt. (VwGH 2013/09/0132)
-

III Umfang des gesetzmäßigen Wirkungsbereichs

1. Primäre Beschränkung auf den **gesetzmäßigen Wirkungsbereich** der Behörde oder der Dienststelle; dh alle Straftaten, die von den Bediensteten der Behörde bzw Dienststelle **unmittelbar bei ihrer amtlichen Tätigkeit oder unter Ausnützung ihrer Amtsstellung** (zB Amtsdelikte) begangen wurden.
2. Sonstige Straftaten, die von **Außenstehenden** begangen wurden und die **in amtlicher Eigenschaft („Privatwissen“ ist irrelevant!)** bekannt geworden sind:

Konstruktiver Zugang: Verweis des Gesetzgebers auf Amtshilfe gem Art 22 B-VG ergibt die Grenze der Anzeigepflicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung!

III Umfang des gesetzmäßigen Wirkungsbereichs

3. Beschränkung auf die Hoheitsverwaltung, zuletzt OGH 17 Os 12/17v vom 25.09.2017

*Nach § 78 StPO ist eine Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihr der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die „ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft“. Mit dieser (durch das StPRÄG 1993 eingeführten) Formulierung **sollte die Pflicht** – daran lassen die Gesetzesmaterialien (unter anderem mit Verweis auf die „Brisanz“ wegen der Rechtsprechung, wonach eine Verletzung dieser Pflicht Missbrauch der Amtsgewalt sein könne [vgl. RIS-Justiz RSo117254; idS bereits SSt 26/44]) keinen Zweifel – **die Adressaten „nur im Rahmen der jeweiligen hoheitlichen Befugnisse“ treffen** (so ausdrücklich JAB 1157 BlgNR 18. GP, 8).*

III Umfang des gesetzmäßigen Wirkungsbereichs

1. **Verdacht einer Tat:** konkrete Verdachtslage aufgrund bestimmter Tatsachen (sinnvoll) vs Anfangsverdacht, und Bekanntwerden des Verdachts in amtlicher Eigenschaft;
2. Der Anzeigepflicht unterliegen Officialdelikte;
3. Auch Abs 2 und 3 gelten nur für Behörden und öffentliche Dienststellen im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit;
4. **Persönliches Vertrauensverhältnis** Bürgermeister/Amtsleiter (Judikatur fehlt) als pragmatischer Ausnahmegrund des Abs 2 Z 1?; Interessenabwägung Amtsverschwiegenheit vs Anzeigepflicht;
5. Entfall der Strafbarkeit durch schadensbereinigende Maßnahmen (Abs 2 Z 2): **Tätige Reue**

Praxistipp: Konfrontation des Verdächtigen durch den Behördenleiter inkl Frist zur vollständigen Schadensgutmachung; „binnen kurzem“ = 14 Tage

Janbaşı

DANKE